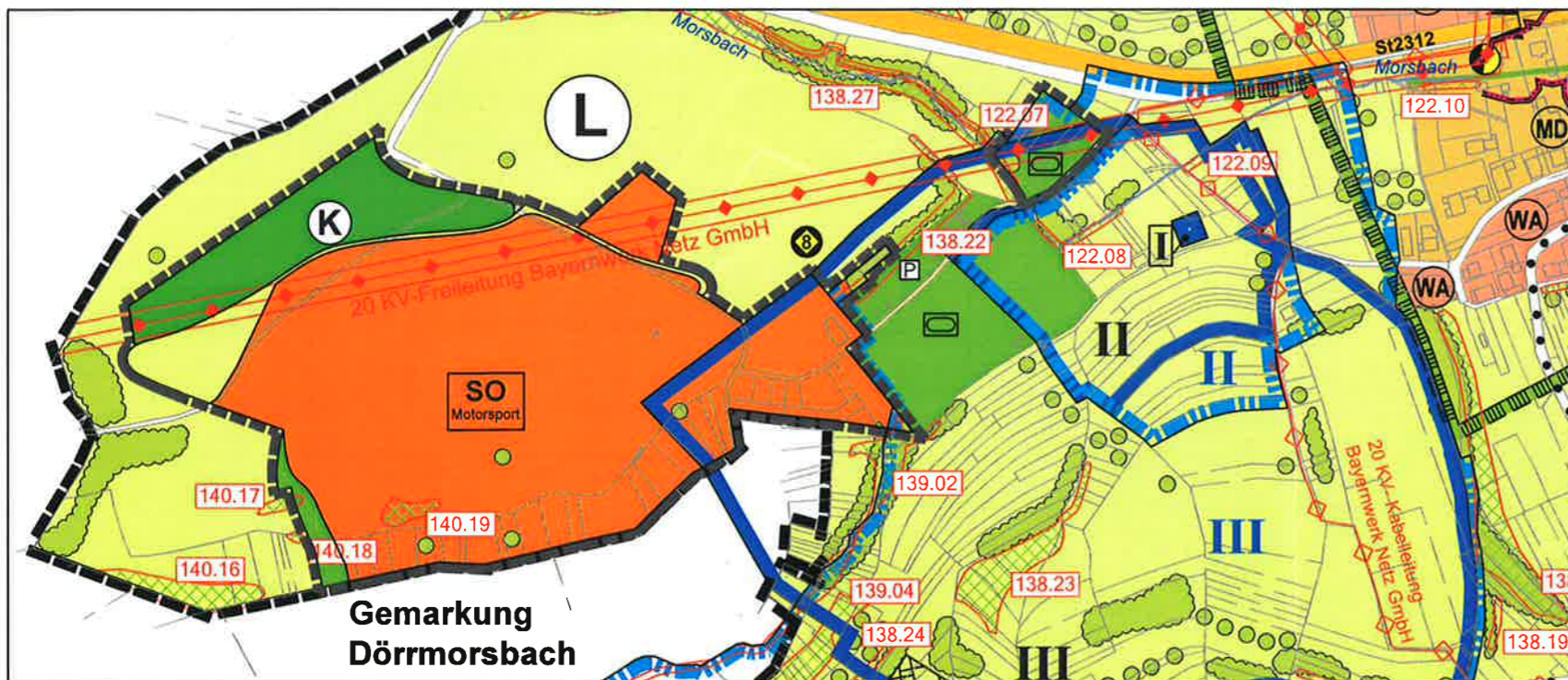


Ausschnitt aus dem bestehenden Flächennutzungsplan (digitalisierte Fassung) M 1:5.000



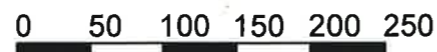
9. Änderung des Flächennutzungsplans Planausschnitt M 1:5.000

Darstellungen (§5 Abs. 2 BauGB)

- SO Sondergebiet "Motorsport"
- K Kompensationsfläche
- Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
- Grünflächen mit Zweckbestimmung
- Sportplatz

Nachrichtliche Übernahmen

- festgesetzte Grenzen des Trinkwasserschutzgebiets Zone III
- geplantes Trinkwasserschutzgebiet
- L Landschaftsschutzgebiet



**GEMEINDE BESSENBACH
LANDKREIS ASCHAFFENBURG**

9. Änderung des Flächennutzungsplans
"Zum Sportfeld"

Datum: 25.06.2019

M 1:5.000



STADTPLANUNG
ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Verfahrensvermerke

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt und am 09.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.12.2016 bis einschließlich 20.01.2017. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich 28.02.2020 erneut öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Bessenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2020 die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 5 BauGB in der Fassung vom 25.06.2019 festgestellt.

Gemeinde Bessenbach

[Signature]

Franz Straub
Erster Bürgermeister



Bessenbach, den 04.03.2020

Ausgefertigt:

Es wird hiermit bestätigt, dass die 9. Flächennutzungsplanänderung mit dem Feststellungsbeschluss des Gemeinderates vom 03.03.2020 identisch ist.

Gemeinde Bessenbach

[Signature]

Franz Straub
Erster Bürgermeister



Bessenbach, den 04.03.2020

Genehmigungsvermerk:



Das Landratsamt Aschaffenburg hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB mit Bescheid vom 01.02.2020 genehmigt. *21.2-6100-112*

Die Genehmigung gilt gem. § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.

Aschaffenburg, den 01.06.2020
LANDRATSAMT

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am 26.06.2020 gem. § 6 BauGB bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam.

Gemeinde Bessenbach

[Signature]

Ruppert
1. Bürgermeister

Bessenbach, den 30.06.2020



Gemeinde Bessenbach
Ortsteil Straßbessenbach

9. Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich des
Bebauungsplans
„Zum Sportfeld“

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Planverfasser:

Stand: 25. Juni 2019

PLANER
FM

STADTPLANUNG • ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198 • Fax 06021 450998
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

GLIEDERUNG

- 1. Planungsziele und Planungszwecke**
 - 1.1 Bestandssituation
 - 1.2 Verfahren

- 2. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation**
 - 2.1 Flächennutzungsplan
 - 2.2 Trinkwasserschutzgebiete
 - 2.3 Landschaftsschutzgebiete

- 3. Weitere Fachplanungen, Gutachten und sonstiges**
 - 3.1 Artenschutzrechtliche Bewertung
 - 3.2 Umweltbericht
 - 3.3 Immissionsschutz

- 4. Erschließung**
 - 4.1 Verkehrliche Erschließung
 - 4.2 Ver- und Entsorgung

- 5. Zeichnerische Darstellungen**

- 6. Anlagen**

1. Planungsziele und Planungszwecke

Westlich der Ortslage von Straßbessenbach findet seit 49 Jahren an einem Wochenende/Jahr auf dem Motocross-Sportgelände des MSC Straßbessenbach 1967 e.V. eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen statt. Um die Veranstaltung durchführen zu können, wurde Jahr für Jahr beim Landratsamt Aschaffenburg die Genehmigung zur Durchführung beantragt. Diese wurde jeweils mit den entsprechenden Auflagen vom Landratsamt jeweils per Bescheid erteilt.

Des Weiteren findet an einem Wochenende/Jahr eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche statt.

Da das Vereinsgelände im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“ liegt und die Nutzung über eine Satzung nicht abgesichert ist, sollen für die bisher auf dem Gelände stattfindenden Aktivitäten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um darauf aufbauend die Durchführung der entsprechenden Großveranstaltungen beim Landratsamt Aschaffenburg beantragen zu können.

In diesem Zusammenhang soll gleichzeitig das Sportgelände des SVE Straßbessenbach in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden.

Über diese Planungsziele hinaus hat der MSC Straßbessenbach 1967 e.V. bei der Gemeinde Bessenbach beantragt, zu bestimmten Zeiten Trainingsstunden für Jugendliche (Motocross und Go-Kart) durchführen zu dürfen.

Nach Bekanntwerden dieser Pläne hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, die durch den Trainingsbetrieb zusätzliche Lärmimmissionen befürchtet und nicht bereit ist, diese hinzunehmen.

Aufgrunddessen hat die Gemeinde Bessenbach eine Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen eines Trainingsbetriebs abschätzen zu können. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass diese Aktivitäten aus rechtlicher Sicht an den benachbarten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen führen, auch wenn zu Trainingszeiten Lärm auf die nächstgelegenen Immissionsorte einwirkt.

Die Großveranstaltung erstreckt sich aktuell mit einem kleinen Streckenabschnitt auch auf das Gemeindegebiet Haibach (Gemarkung Dörrmorsbach). Die Gemeinde Haibach hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Bessenbacher Planung negativ beurteilt und mitgeteilt, dass sie keinen Aufstellungsbeschluss für das Teilgebiet auf Dörrmorsbacher Gemarkung fassen wird.

Damit kann der ursprünglich vorgesehene Verfahrensablauf mit parallel durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen beider Gemeinden zur Schaffung eines ergänzenden Planungsrechts nicht mehr umgesetzt werden.

Aus diesem Grund hat der MSC Straßbessenbach einen Antrag gestellt, den Streckenverlauf für die Großveranstaltung vollständig auf Straßbessenbacher Gemarkung zu verlagern.

Diesem Antrag hat der Gemeinderat Bessenbach in seiner Sitzung am 25.09.2018 zugestimmt.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

1.1 Bestandssituation

Die Zufahrt auf das Gelände erfolgt ausschließlich von Norden über die St 2312. Die Zufahrt zum Sportplatz sowie zum Jugendtraining der Kart-Fahrer befindet sich am rechten Rand. Die Zufahrt zu den nur temporär abgestellten Fahrzeugen liegt am linken Rand. Diese Zufahrt wird aber nur bei Großveranstaltungen genutzt.

Das Fahrerlager befindet sich zwischen Rennstrecke und St 2312. In diesem Bereich werden die Motorräder gewaschen. Auf dem Waschplatz ist ein entsprechender Öl- abscheider vorhanden.

Die Dörmorsbacher Gemarkung (Gemeinde Haibach) wird mit einem kurzen Streckenabschnitt bei Großveranstaltungen berührt.

2. Übergeordnete Planungen/Planungsrechtliche Situation

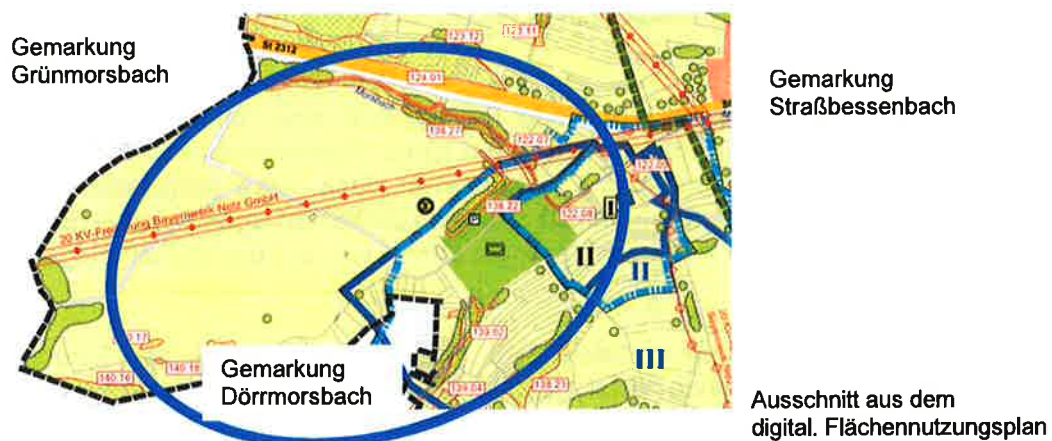
2.1 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bessenbach (30.01.1997) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Fläche sowie am nördlichen Rand sind Biotope (8 und 6d) gekennzeichnet.

Am östlichen Rand sind Sportflächen gekennzeichnet.

In Ost-West-Richtung ist eine 20 kV-Freileitung dargestellt.

Das Vorhaben im Bereich des Motocrossgeländes entspricht nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.



2.2 Trinkwasserschutzgebiete

Der östliche Rand des Plangebietes liegt in den Schutzzonen II und III des festgelegten Trinkwasserschutzgebietes (dunkelblaue Linienabgrenzung). In der Schutzzone II liegen der östliche Sportplatz, die Erschließungsstraße „Zum Sportfeld“ und Grünflächen. Die weitere Schutzzone III erstreckt sich auf eine kleine Teilfläche des Motocrossgeländes, den zweiten Sportplatz, die Stellplatzflächen mit der gesamten Zufahrt sowie mehrere bauliche Anlagen und Grünflächen.

Im neu geplanten Trinkwasserschutzgebiet (hellblaue Linienführung) zieht sich die Schutzzone II hinter die Erschließungsstraße „Zum Sportfeld“ zurück. Die Schutzzone III erweitert sich in nördliche Richtung bis zur St 2312, reduziert sich auf Straßbessenbacher Gemarkung im Bereich des Motocrossgeländes, um sich auf Dörmorsbacher Gemarkung im Bereich des Motocrossgeländes wieder auszudehnen.

Im Zuge der Neubemessung des Wasserschutzgebietes wurde durch das Ing.-Büro Jung mit Datum vom Februar 2019 ein Bericht vorgelegt, in dem anhand von Markie-

9. Änderung des Flächennutzungsplans

rungsversuchen das Einzugsgebiet des Brunnens 71, hier das Motocrossgelände, überprüft wurde.

Die Überprüfung hat ergeben, dass ein schneller und starker unterirdischer Zustrom aus den beiden markierten Bereichen (Motocrossgelände) sowie ein Einfluss des Dörmorsbachs auf den Tiefbrunnen IV (71) ausgeschlossen werden kann.

Von Seiten des Gutachters wird eine Rücknahme der Wasserschutzgebietsgrenze im Geltungsbereich des Bebauungsplans für möglich gehalten.

Bei einem Behördentermin hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sein Einverständnis signalisiert, dass der Vorschlag für die neue Schutzgebietsabgrenzung im weiteren Bauleitplanverfahren weiterhin dargestellt werden kann.

Die bisherige Schutzgebietsabgrenzung der Gemeinde Haibach bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neufestsetzung der Schutzgebietsabgrenzung nachrichtlich bestehen.

2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Bayerischen Spessart.

Da die geplante Nutzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, wurde im Vorfeld der Planung beim Landratsamt Aschaffenburg abgefragt, ob das notwendige Planungs- und Bauordnungsrecht geschaffen werden kann.

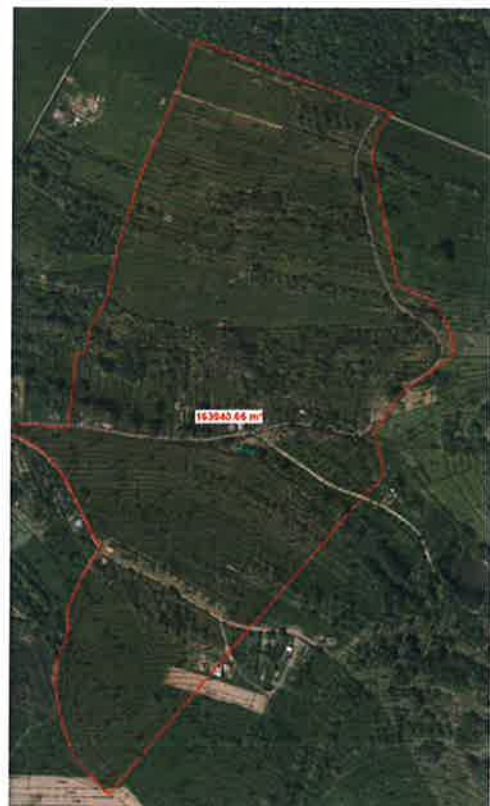
Dieser Anfrage hat das Landratsamt Aschaffenburg seine Zusage in Aussicht gestellt, sofern die bisher erteilten Auflagen aus den Bescheiden der letzten Jahre zur Durchführung der motorsportlichen Veranstaltung in der Bauleitplanung berücksichtigt werden und eine entsprechende Ersatzfläche angeboten wird.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Aschaffenburg ein Befreiungsantrag von den Regelungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ gestellt.

Parallel dazu und vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird beantragt die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Ersatzfläche östlich von Keilberg ins Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen.

Die im Plan rechts dargestellte Ersatzfläche überschreitet die erforderliche Größe geringfügig.

Die exakte Abgrenzung erfolgt mit der Antragstellung.



Ersatzfläche
Landschaftsschutzgebiet

3. Weitere Fachplanungen und Gutachten

3.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

Mit Datum vom 09.04.2019 wurde von den Landschaftsarchitekten Trölenberg + Vogt eine artenschutzrechtliche Bewertung mit Eingriffs-/Ausgleichsflächenbilanzierung durchgeführt und erarbeitet. Hieraus geht folgendes hervor (Originaltext kursiv):

3.1.1 *Bestandsbeschreibung und geschützte Flächen*

Bestand

Der Geltungsbereich dient bereits seit Jahren im Zentrum als Motorcross-Strecke und im Osten als Sportplatz. Die geplante Erweiterungsstrecke im Nordwesten wird aktuell als intensiv bis mäßig extensiv bewirtschaftete Wiese, darüber hinaus zweimal im Jahr im Rahmen der Großveranstaltungen als Parkplatzfläche genutzt. In den Randbereichen, aber auch innerhalb der Motorcross-Strecke wachsen Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäume.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Fußballplätze und ein Bolzplatz. Darüber hinaus sind vereinzelt zum Sportbetrieb dazugehörige Gebäude sowie eine landwirtschaftliche Halle vorhanden.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Dörrmorsbach. Er hat einen überwiegend naturnahen Charakter, ist jedoch im Bereich der Sportplätze verrohrt. Nördlich davon mündet er in den von Nordwesten kommenden Morsbach, der dann am nordöstlichen Rand des B-Planes, jedoch außerhalb, unverrohrt weiterläuft. Bei den unverrohrten, naturnahen Abschnitten der beiden Bäche handelt es sich gemäß Biotopkartierung um „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer“ und damit um nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope.

Die vorhandene Motorcross-Strecke wird nach den Großveranstaltungen eingesät. Zumindest im letzten Jahr ist die Ansaat allerdings nicht gut angewachsen, so dass es sich dennoch eher um lückig bewachsene Erdhänge handelt, die deutliche Erosionsrinnen aufweisen. Die Biotope zwischen der Strecke sind ein Mosaik aus Wiesen, Säumen und Gehölzen.

Biotopkartierung

Das Untersuchungsgebiet berührt insgesamt sieben Teilflächen von amtlich kartierten Biotopen.

Biotop-Nr.	Anzahl der Teilflächen	Art / Lage / Beschreibung (kompletter Text s. Biotopkartierung)
6021-0122	10 TF 007 und 008 im Untersuchungsgebiet	Gewässerbegleitgehölze, Nasswiesen und Seggenriede an Birkbach und Morsbach östlich Grünmorsbach TF 007: unverbauter Abschnitt des Morsbaches TF 008: Begleitgehölze am begradigten Bachunterlauf mit Erlen und Weidengehölz
6021-0138	27 TF 022 und 027 im Untersuchungsgebiet	Gehölze südwestlich Straßbessenbach TF 022: Gebüsch am Rande der Sportanlage; den O-Rand bildet eine senkrechte Abbruchkante parallel zum Vereinsgebäude TF 027: Feldgehölz mit Altbaumbestand
6021-0139	6 TF 002 im Untersuchungsgebiet	Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren und Nasswiesen am Dörrmorsbach nördlich der Ortschaft Dörrmorsbach TF 002: Bachlauf, im Nordteil mit Ufergehölzen aus Erlen und Bruchweiden
6021-0140	20 TF 017 und 019 im Untersuchungsgebiet	Extensives Grünland und Gehölze nordwestlich Dörrmorsbach TF 017 und 019: Kleine Gebüschinseln (Schlehen, Süßkirschen)

Schutzgebiete oder Flächen nach § 23ff BNatSchG

Das gesamte Bearbeitungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Spessart“. Da die geplante Nutzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen vorgesehen. Allerdings ist eine geeignete Ersatzfläche zu stellen. Da der gesamte Bebauungsplan innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, müssen ca. 13,7 ha ausgeglichen werden. Dafür ist eine Fläche auf Gemarkung Keilberg, östlich der Ortslage, vorgesehen. Mit ca. 16,4 ha ist die in der Abbildung dargestellte Ersatzfläche etwas größer. Die exakte Abgrenzung erfolgt mit der Antragstellung.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird von der Gemeinde beim Landratsamt beantragt.

Weitere Schutzgebiete oder -flächen nach § 23ff BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Trinkwasserschutzgebiete

Der östliche Rand des Planungsgebietes liegt in den Schutzzonen II und III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Allerdings ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen geplant. Entsprechend der neu geplanten Grenze läge die Motorcross-Strecke nicht mehr innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 3.3).

3.1.2 Naturräumliche Grundlagen und Schutzgüter

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum "Vorderer Spessart" an der Grenze zum „Sandsteinspessart. Im Übergangsbereich zwischen Sandsteinspessart und Untermainebene vereint der Raum die ökologischen Standortbedingungen der benachbarten Naturräume. Zusammen mit den differenzierten Bodenverhältnissen, Hangneigungen und der kleinbäuerlichen Landnutzung entstand eine offene, vielgestaltige Kulturlandschaft.

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes wird durch ungegliederte Gneise des kristallinen Vorspessarts gebildet. Die Böden sind geprägt durch Lehme und stark lehmige Sande aus denen sich mit der Zeit Braunerden gebildet haben. Im Bereich der Wege und Gebäude sind die Böden durch Versiegelungen/Befestigungen und Verdichtungen, im Bereich der bestehenden Motorcross-Strecke durch die Modellierungen und ebenfalls durch Verdichtungen überformt. In Bezug auf die Arten- und Biotopschutzfunktion sind die grundwasserbeeinflussten Böden entlang der Bäche von hoher Bedeutung. Für die zuvor benannten stark überformten Böden ist eine diesbezüglich geringe bis keine Funktionserfüllung festzustellen.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.

Der Morsbach und der Dörmorsbach durchfließen den östlichen Teil des Geltungsbereiches, wobei der Dörmorsbach im Bereich des Sportplatzes verrohrt ist. Auf Flurnummer 5730 wird er in einem künstlich angelegten Teich aufgestaut. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 handelt es sich im Untersuchungsgebiet um einen Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit. Die mittlere Grundwasserneubildung ist mit etwa 100 bis 150 mm pro Jahr entsprechend nur gering bis mäßig. Vorhandene Versiegelungen beeinträchtigen die Grundwasserneubildung und stellen daher eine Vorbelastung dar. Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt durch Einleitung in den Hauptsammler in der St 2307. Die anfallende Menge ist gering.

Wie in Kapitel 3 beschrieben, befindet sich der östliche Teil des Planungsgebietes außerdem im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach.

Das Klima in der Gemeinde Bessenbach gehört großräumig zum Übergangsbereich zwischen Mittelgebirgs- und maritimen Klimatyp mit mäßig warmen Sommern und relativ milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8 - 9 °C, der mittlere Jahresniederschlag ist mit 750 bis 850 mm gering bis mäßig.

Das lokale Klima wird durch das Geländere Relief sowie die Vegetation bzw. durch Geländeüberformungen wie z.B. Versiegelungen bestimmt. Offene Flächen gelten als Kaltluftproduktionsflächen, Gehölze haben Bedeutung für die Frischluftproduktion. Auf den Acker- und Grünlandflächen entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend Richtung Straßbessenbach ab und hat dort eine ausgleichende Wirkung für die Ortslage.

Die potenzielle natürliche Vegetation des Gebietes – der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald – ist durch die heutige Nutzung komplett überprägt. Stattdessen wird die Vegetation von mäßig extensiv bis intensiv genutzten Wiesen, Gehölzen sowie durch die sonstigen bestehenden Nutzungen (Sportplatzrasen,...) gekennzeichnet (s. Kap. 3). Diese sind für das Schutzgut Arten und Lebensräume von geringer (Sportplatzrasen, intensives Grünland) bis mittlerer (Gehölze) Bedeutung. Die naturnahen Abschnitte des Dörmorsbachs und des Morsbachs sind inklusive ihrer Ufervegetation von hoher Wertigkeit. Die durch Gebäude und Wege versiegelten Flächen haben keine Bedeutung für das Schutzgut.

Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht dokumentiert.

Das Landschaftsbild der Umgebung wird von wechselnden Oberflächenformen mit einem hohen Anteil an Wiesen und gliedernden Gehölzstrukturen geprägt. Die natürlich wirkende Landschaft in Kombination mit der recht ruhigen Lage bietet ein hohes Naherholungspotenzial. Besonders von den hohen Geländepunkten im Nordwesten des Plangebietes ergeben sich vielfältige Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft sowie nach Straßbessenbach und Grünmorsbach.

3.1.3 Eingriff - Konfliktanalyse

Grundzüge der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bisherigen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Die einzigen Neuerungen stellen die zukünftig häufigere Nutzung eines Teilabschnittes sowie die Verlegung des auf Dörmorsbacher Gemarkung befindlichen Abschnittes in den Bereich nordöstlich der bestehenden Strecke dar.

Motorsportverein

- eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr,
- eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr,
- Trainingsstunden Motocross an max. 20 Tagen/Jahr,
- Trainingsstunden Go-Kart wöchentlich,
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Jugendzellaager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere.

Fußballverein

- Durchführung des Spielbetriebs an jedem Wochenende,
- Durchführung des Trainingsbetriebs Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr,
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Forellenessen, Meisterschaftsfeiern und weitere

Das Planungsgebiet ist über die Straße „Zum Sportfeld“ bereits erschlossen.

Die vorhandenen Gehölze sowie Gräben werden komplett erhalten. Darüber hinaus sind weitere Gehölzpflanzungen zur Begrünung vorgesehen. Zukünftig anfallendes Niederschlagswasser soll direkt versickert werden, sofern dies im Wasserschutzgebiet zulässig ist. Auf die bestehenden Nutzungen hat dies jedoch keinen Einfluss.

Der Bebauungsplan stellt im Wesentlichen das Sondergebiet „Motorsport“, Flächen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze) sowie sonstige Grünflächen dar.

Der Abschnitt auf Dörmorsbacher Gemarkung soll nach Ende der Nutzung als Motorcross-Strecke (ca. 2025) rekultiviert werden. Dafür soll das Gelände in Anlehnung an die natürliche Morphologie modelliert und z.B. mit weiteren Obstbäumen bepflanzt werden. Durch entsprechende Pflanzungen südlich des auf Straßbessenbacher Gemarkung befindlichen Streckenabschnittes soll die weitere Befahrung der zu rekultivierenden Flächen verhindert werden. Da diese Flächen sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, kann die Rekultivierung jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt werden.

Wirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter

Da das Gebiet bereits als Motorcross-Strecke bzw. als Sportplatz genutzt wird, treten durch das Vorhaben im Vergleich zur heutigen Nutzung überwiegend keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ein. Weitere Versiegelungen sind aktuell nicht vorgesehen. Allerdings ermöglicht der Bebauungsplan durch z.T. vergrößerte Baufenster die Erweiterung von Gebäuden. Die einzige momentan geplante Änderung ist die Erweiterung der Motorcross-Strecke Richtung Norden. Im Gegenzug stellt wiederum die Rekultivierung auf Dörmorsbacher Gemarkung (Angleichung des Geländes an das natürliche Relief), wenn auch außerhalb des Geltungsbereiches eine Aufwertung dar.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch die Herstellung des neuen Streckenabschnittes zu Belastungen aufgrund der Verdichtungen und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus im Rahmen der Modellierung der Strecke und des Fahrbetriebes. Dies hat darüber hinaus Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da ein Eingriff in die Bodenfunktionen auch die Grundwasserneubildung beeinflussen kann. Darüber hinaus könnte es im Havariefall zur Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Öle und Treibstoffe kommen. Allerdings besteht diese Gefahr bereits durch die bestehende Nutzung und erhöht sich nur etwas durch die geplante häufigere Nutzung von Teilbereichen der Strecke.

Bezogen auf die Schutzgüter Klima und Luft ist der Eingriff von geringer Bedeutung. Flächen mit Wertigkeit für die Kaltluftproduktion werden zwar verändert, vermutlich wird die Kaltluftproduktion jedoch auch im Bereich der Erweiterungsstrecke zukünftig möglich sein. Planungen von denen Barrierewirkungen für den Kaltluftabfluss ausgehen könnten, sind nicht vorgesehen.

Für das Schutzgut Arten und Lebensräume stellt das Vorhaben einen überwiegend geringen Eingriff dar. Im Wesentlichen gehen mäßig extensiv bis intensiv genutzte Wiesenflächen durch die geplante Erweiterungsstrecke verloren. Darüber hinaus wird sich durch die zukünftig häufigere Nutzung der Strecke im Rahmen des Trainingsbetriebes die Störwirkung für einige Arten erhöhen. Um erhebliche Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Populationen zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Für das Landschaftsbild ist von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Der Charakter der Fläche wird durch die Geländemodellierungen im Rahmen der Erweiterung (bzw. Verlegung) der Motorcross-Strecke Richtung Norden verändert. Aufgrund der größeren Höhenlage des neuen Streckenabschnittes wird er zukünftig aus Teilen der

Umgebung besser einsehbar sein. Zugleich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch deutlich geringer als es bei einer Bebauung der Fall wäre. Vermindert werden die Auswirkungen vor allem durch die Bepflanzungen innerhalb der Ausgleichsfläche, aber auch durch weitere Einzelbaum- und Strauchpflanzungen.

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Bei jedem Vorhaben ist sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ausgearbeitet.

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Da in einem Großteil des Geltungsbereiches keine Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzung geplant sind, wurden ausschließlich die artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch die zukünftig häufigere Nutzung eines Teilbereiches der bestehenden Motorcross-Strecke sowie durch die Verlegung eines Streckenabschnittes geprüft. Das Parken auf den Wiesen- und Ackerflächen im Rahmen von Veranstaltungen wird zukünftig in gleicher Weise wie in der Vergangenheit stattfinden, so dass sich daraus keine Änderungen für den Artenschutz ergeben.

Relevanzprüfung (Abschichtung)

Die für Bayern vorliegenden Tabellen (Abschichtungsliste) des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
Fledermäuse, Sonstige Säugetiere, Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen
- Europäische Vogelarten
Brutvogelarten und regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- *Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art,*
- *Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend,*
- *WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.*

Anhand der spezifischen Verbreitung und des Lebensraumkriteriums können sonstige Säugetiere, Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen abgeschichtet werden.

Auch Lebensräume der Haselmaus sind nicht betroffen, da diese auf größere zusammenhängende Gehölzbestände angewiesen ist.

Näher betrachten werden hingegen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44

Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Balkenmahd bei Baufeldfreimachung**
Die Wiesenflächen und Säume, die zugunsten der Fahrstrecke verloren gehen, sind vor Abschieben der Grasnarbe zu mähen, um ggf. durchziehende Zauneidechsen zu vergrämen. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen und bis zum späteren Abschieben des Oberbodens in regelmäßigen Abständen auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gehalten werden. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten!
- **Ökologische Baubegleitung**
Um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können, sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen der potenziell vorkommenden Zauneidechse und der Schlingnatter durch einen Biologen durchgeführt werden. Die zuvor beschriebene Vermeidungsmaßnahme sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Reptilien sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. anzupassen.

Die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse erfolgt innerhalb der Ausgleichsfläche A1.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden nicht erforderlich.

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL auf der Planungsfläche sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet ist möglich. Durch die häufigere Befahrung von Teilen der Strecke gehen jedoch keine potenziellen Lebensraumstrukturen verloren. Auch durch die Verlegung des Streckenabschnittes auf bisher Dörrmorsbacher Gemarkung gehen in der Gesamtbilanz keine Lebensräume verloren. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten, so dass ein Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden kann.

Durch den Lärm im Rahmen der zukünftig häufigeren Nutzung auf Teilabschnitten der Motorcross-Strecke kann es allerdings zur Störung von Arten (auch in benachbarten Biotopen) kommen. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und davon auszugehen ist, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ohnehin nur weniger sensible Arten vorkommen, dürften die Auswirkungen dennoch gering sein. Außerdem können gestörte Tiere in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen.

Amphibien sind im Bereich der Feuchtfelder am Morsbach und am Dörrmorsbach potenziell möglich. In der Online-Datenbank des LfU sind für das TK-Blatt 6021 der Laubfrosch, die Gelbbauchunke und der Kammmolch benannt. Aus der Artenschutzkartierung liegt darüber hinaus ein mehr als 30 Jahre alter Nachweis für den Grasfrosch östlich der Motorcross-Strecke vor. Durch die zukünftig inten-

sivere Nutzung eines Teilabschnittes der Motorcross-Strecke sind ebenso wie im Bereich des neuen Streckenabschnittes jedoch keine Feuchtlebensräume betroffen.

Bei den Reptilienarten kann das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter aufgrund der umgebenden Grassäume und der unterschiedlich exponierten Hänge zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die lückig bewachsene Motorcross-Strecke stellt aber bestenfalls einen Teillebensraum dar. Winterquartiere und Eiablageplätze sind im Bereich der Strecke aufgrund der Bodenverdichtung nicht zu erwarten.

Auch wenn dieser Lebensraum erst durch die Errichtung der Motorcross-Strecke entstanden ist, könnte die Nutzung zugleich eine potenzielle Beeinträchtigung für die Art darstellen. Durch das zukünftig häufigere Befahren könnte sich zudem das Kollisionsrisiko erhöhen.

Um diese mögliche Beeinträchtigung eines potenziellen Zauneidechsen-Lebensraums auszugleichen, sollten daher außerhalb der Strecke in möglichst südexponierter Lage Strukturen für die Zauneidechse eingebracht werden (z.B. Sandlinsen, Wurzelstubben, Steinhaufen).

Auf der überwiegend intensiv genutzten Wiesenfläche ist ein Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der regelmäßigen Mahd und der dadurch bedingten fehlenden Deckung unwahrscheinlich. Geeigneter wäre dagegen der extensiver genutzte Wiesenstreifen zwischen bestehender und neuer Strecke. Um sicher zu stellen, dass sich keine Zauneidechsen während der Baufeldfreimachung innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, werden die Wiesenflächen im Bereich der zukünftigen Fahrstrecke daher vor Abschieben der Grasnarbe auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gemäht. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen, damit ggf. durchziehende Tiere die Fläche dann aufgrund der fehlenden Deckung verlassen können. Falls das Abschieben des Oberbodens erst später erfolgt, muss die Mahd in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, so dass eine Höhe von 10-15 cm beibehalten wird. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten.

Um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen durch einen Biologen vornehmen zu lassen. Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Reptilien sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. anzupassen.

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Das Vorkommen mehrerer Vogelarten ist potenziell möglich. Gehölzbrütende Arten sind nicht betroffen, da keine Rodungen vorgesehen sind. Für Bodenbrüter war die Strecke auch bei der bisher einmal jährlichen Nutzung ebenso wie die überwiegend intensiv genutzte Wiese nicht als Brutplatz geeignet.

Durch den Lärm im Rahmen der zukünftig häufigeren Nutzung auf Teilabschnitten der Motorcross-Strecke kann es allerdings zur Störung von Arten (auch in benachbarten Biotopen) kommen. Da aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ohnehin nur weniger sensible Arten vorkommen, dürften die Auswirkungen dennoch gering sein. Außerdem können gestörte Tiere in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen.

Insofern kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

3.1.4 Konfliktminderung

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sieht vor der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, die Eingliederung des Vorhabens in die Umgebung zu verbessern. Zudem werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung übernommen.

Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen zur Konfliktminderung werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Festsetzung	Inhalt / Zweck	Konfliktminderung für Schutzgut
Grundfläche	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen 	Arten und Lebensräume, Boden, Wasser
Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> Balkenmahd bei Baufeldfreimachung, Ökologische Baubegleitung. Anlage von Strukturen für Reptilien auf der Ausgleichsfläche A1 	Arten und Lebensräume
Bestandssicherung	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Gehölzen, Erhaltung von Feuchtflächen. 	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Pflanzgebote	<ul style="list-style-type: none"> am Rand der Motorcross-Strecke sind einzelne Gehölzpflanzungen geplant, weitere Pflanzgebote auf der Ausgleichsfläche <p>Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchs fördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres.</p>	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers	Das auf den Grundstücken auf Dachflächen, Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem Grundwasser direkt wieder zuzuführen.	Wasser
Einsaat	Nach dem Rennen sind die abgefahrenen Flächen mit Gras einzusäen. Zur Ansaat sind ausschließlich autochthone Saatgutmischungen zu verwenden und in geringen Saatgutmengen (3g/m ²) auszusäen. Bis zum Frühsommer ist auf eine Mahd zu verzichten.	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Einfriedungen	Einfriedungen sind unzulässig	Orts- und Landschaftsbild

Die für den Artenschutz erforderlichen CEF-Maßnahmen sowie die aus den Eingriffen resultierenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Bebauungsplan geregelt.

3.2 Umweltbericht

Mit Datum vom 09.04.2019 wurde von den Landschaftsarchitekten Trölenberg + Vogt ein Umweltbericht erarbeitet.

Der Umweltbericht liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei.

3.3 Immissionsschutz

Mit Datum vom 25.07.2017 wurde vom Büro Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Höchstberg eine Schallimmissionsprognose für Anlagen- und Sportlärm erarbeitet, um die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zusätzlicher Trainingszeiten durch jugendliche Motorsportfahrer sowie den bestehenden Sportbetrieb auf die angrenzenden Wohngebiete beurteilen zu können.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten des Immissionsschutzes (Landratsamt Aschaffenburg) festgestellt, dass die in der Schallimmissionsprognose aufgeführten Ergebnisse unvollständig und zu ergänzen sind. Daraufhin wurde das Gutachten ergänzt (Datum vom 25.07.2017).

Zum besseren Verständnis wird der Prognosetext in dieser Begründung vollständig wiedergegeben (*kursiv*), Berechnungsergebnisse und Übersichtspläne können der Schallimmissionsprognose entnommen werden.

3.3.1 *Aufgabenstellung*

Die Gemeinde Bessenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Motocross- und Sportgelände“ westlich vom Ortsteil Straßbessenbach. Das Plangebiet umfasst Flächen für eine Motocross-Rennbahn und eine Go-Kart-Slalomstrecke sowie Fußballfelder. Nördlich des Plangebiets befindet sich die Staatstraße 2312 (Würzburger Straße) und östlich der Ortsteil Straßbessenbach.

Die von der Nutzung der Motocross- und Sportanlagen an den umliegenden zu schützenden Nutzungen zu erwartenden Schallimmissionen sind zu ermitteln und auf Basis der maßgebenden Richtlinien zu bewerten.

3.3.2 *Örtliche Situation, Anforderungen des Schallimmissionsschutzes*

Die Gemeinde Bessenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Zum Sportfeld“ westlich vom Ortsteil Straßbessenbach. Das Plangebiet umfasst eine SO-Fläche für eine Motocross-Rennbahn und einen Slalomkart-Trainingsplatz eines Motorsportclubs (MSC Straßbessenbach) und im Osten Fußballfelder des Sportvereins Eintracht Straßbessenbach 1928 e.V.

Nördlich des Plangebiets befindet sich die Staatstraße 2312 (Würzburger Straße) und östlich der Ortsteil Straßbessenbach. Am westlichen Ortsrand liegen zu schützende Nutzungen, die in den Bebauungsplänen „Hirschbachtal“, „Hirschbachtal III“ und „Gartenstraße“ als reines Wohngebiet (WR), allgemeines Wohngebiet (WA), Dorfgebiet (MD) und gemischtes Gebiet (MI) eingestuft sind. Im Westen und Süden befinden sich in 650 bzw. 750 m Entfernung die Ortsteile Grünmorsbach und Dörrmorsbach der Gemeinde Haibach. Am Ortsrand von Grünmorsbach und Dörrmorsbach werden Immissionspunkte mit einem auf der sicheren Seite liegenden Schutzanspruch eines WR-Gebietes angenommen und untersucht.

In der DIN 18005 sind für die Bauleitplanung die folgenden Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärimmissionen in WR-, WA-, MI- und MD-Gebieten festgelegt:

<i>Beurteilungszeiträume</i>	<i>OW WR dB(A)</i>	<i>OW WA dB(A)</i>	<i>OW MD/MI dB(A)</i>
<i>tags (06:00-22:00 Uhr)</i>	<i>50</i>	<i>55</i>	<i>60</i>
<i>nachts (22:00 - 06:00 Uhr)</i>	<i>35</i>	<i>40</i>	<i>45</i>

Die Motocross- und Slalomkart-Anlagen sind aufgrund der regelmäßigen Nutzung Anlagen gemäß der 4. BImSchV. Die Beurteilungspegel aus dem regulären Betrieb der Motocross- und Slalomkart-Anlagen sowie der dem Betrieb zuzuordnenden Sonderereignisse wie Veranstaltungen und Wettkämpfe sind daher als Anlagenlärm gemäß

9. Änderung des Flächennutzungsplans

TA Lärm zu ermitteln und zu bewerten. Fußballfelder und die hier zuzuordnenden Anlagen sowie Sonderereignisse wie Vereinsfeste und ähnliches sind als Sportanlagenlärm gemäß 18. BImSchV zu ermitteln und zu bewerten.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen sollen dabei jeweils für sich mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden. Dies gilt auch für Tage mit seltenen Ereignissen, die getrennt nach den unterschiedlichen Regelwerken zu beurteilen sind.

Anlagenlärm nach TA Lärm

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Anlagenlärm sind identisch mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, welche für Anlagenlärmimmissionen gemäß Rechtsprechung auch im Rahmen der Bauleitplanung bindend sind. Sie gelten für die Summe aller einwirkenden Anlagenlärmimmissionen im Anwendungsbereich der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert für regulären Betrieb am Tage um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Auf die Untersuchung der Vorbelastung kann verzichtet werden, wenn die Immissionen des zu betrachtenden Anlagenbetriebes die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten und ihr Beitrag damit bei einer evtl. Richtwertüberschreitung als nicht relevant einzustufen ist.

Nach Kap. 6.5 der TA-Lärm ist für Immissionsorte in Wohngebieten (WR und WA) die besondere Störwirkung von Geräuschen in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit bei der Ermittlung der Beurteilungspegel durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen. Der Zuschlag von 6 dB entspricht energetisch dem Faktor 4 und wird als Erhöhung von Vorgangszahlen bzw. Betriebszeiten bei der Ermittlung der Schallemissionen berücksichtigt. Diese Ruhezeiten sind:

<i>an Werktagen</i>	<i>06:00 - 07:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr</i>
<i>an Sonn- und Feiertagen</i>	<i>06:00 - 09:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr, 20:00 - 22:00 Uhr</i>

Für die Beurteilung der Immissionen nachts ist die lauteste Stunde maßgebend.

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb, die an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Jahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden auftreten, zu erwarten, dass die o. g. Richtwerte nicht eingehalten werden können, sind bei diesen seltenen Ereignissen folgende Immissionsrichtwerte zulässig:

Für seltene Ereignisse gelten die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.3:

Tag IRW = 70 dB(A) und Nacht IRW 55 dB(A)

Die Zulässigkeit von Veranstaltungen als seltenes Ereignis und deren Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde festgelegt.

Sportlärm

Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus den Nutzungen der Sportanlagen ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV maßgebend. Dort sind für die relevanten Beurteilungszeiträume folgende zulässige Immissionsrichtwerte für WR-, WA- und MD/MI-Gebiete festgelegt:

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Beurteilungszeiträume	IRW WR dB(A)	IRW WA dB(A)	IRW MD/MI dB(A)
tags außerhalb der Ruhezeiten werktags 08:00 – 20:00 Uhr, sonntags 09:00 – 13:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr	50	55	60
tags innerhalb der Ruhezeiten werktags 06:00 – 08:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr, sonntags 07:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr	45	50	55
nachts werktags 22:00 – 06:00 Uhr, ungünstigste Stunde, sonntags 22:00 – 07:00 Uhr, ungünstigste Stunde	35	40	45

Gemäß Änderung der 18. BImSchV gelten ab September 2017 die o.g. IRW für die Ruhezeiten nur innerhalb der Ruhezeiten am Morgen, für die weiteren Ruhezeiten gelten die IRW wie außerhalb der Ruhezeiten.

Im Einwirkungsbereich des geplanten Betriebs sind keine weiteren Sportanlagen vorhanden, so dass die genannten Werte von den Fußballfeldern und den zuzuordnenden Anlagen ausgeschöpft werden können.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB sowie nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Bei seltenen Ereignissen sollen die genannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB, keinesfalls die o. g. Höchstwerte überschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die o.g. Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse tags um nicht mehr als 20 dB sowie nachts um nicht mehr als 10 dB überschreiten.

Besondere Ereignisse oder Veranstaltungen gelten als selten, wenn sie an höchstens 18 Kalendertagen eines Jahres auftreten. Dabei sind alle auf die maßgebenden Immissionsorte einwirkenden Ereignisse auf Sportanlagen zu betrachten.

Der Zu- und Abfahrtsverkehr der Motocross- und Slalomkartanlage sowie der Sportanlage auf den öffentlichen Straßen ist auf Grund des geringen Umfangs unkritisch und wird daher nicht explizit untersucht. Dies gilt auch für die seltenen Ereignisse an der Motocross-Anlage, da bei der Ermittlung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) nach der RLS 90 alle Tage des Jahres zu berücksichtigt sind.

3.3.3 Anlagenlärm nach TA Lärm

Anlagenbeschreibung, Ermittlung der Geräuschemissionen

Die Fläche „SO Motocross“ umfasst eine Rennbahn für Motocross und einen Slalomkart-Trainingsplatz. Im nordöstlichen Bereich der SO-Fläche liegt ein Parkplatz mit ca. 35 Stellplätzen. Es wird angenommen, dass dieser Parkplatz dem Motorsportclub zur Verfügung steht und von den Besuchern des MSC Straßbessenbach genutzt wird.

Regulärer Betrieb

Zur regulären Nutzung der Anlage liegen vom Betreiber MSC Straßbessenbach folgende Angaben vor:

9. Änderung des Flächennutzungsplans

- **Nutzung der Rennbahn für Motocross-Training:**
 - werktags, Training von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr,
 - maximal 10 Fahrzeuge der Art „Jugend-Motocross“ gleichzeitig
 - Annahme: 12 Pkw An- und Abfahrten auf dem Parkplatz vor und nach dem Training
- **Slalomkart-Training auf den Trainingsplatz**
 - werktags, Training von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - maximal 1 Fahrzeug der Art „Slalomkart, 4-Takt“
 - Annahme: 12 Pkw An- und Abfahrten auf dem Parkplatz vor und nach dem Training

Die Trainingseinheiten von Motocross und Slalomkart finden nicht am selben Werktag statt und werden getrennt berechnet.

Motocross-Training

Für das Motocross-Training wird eine Anzahl von 10 Motorrädern der Kategorie „Jugend-Motocross“ angesetzt. Damit ergibt sich gemäß VDI 3770 der Beurteilungspegel der Emissionen mit Berücksichtigung des Impulzzuschlags wie folgt:

$$L_{w,r} = 114,0 + 10 \lg(10) + 10 \lg(2/16) = 115,0 \text{ dB(A)}$$

Slalomkart-Training

Hier wird ein einziges Fahrzeug der Kategorie „Jugendslalomkart, 4-Takt“ angesetzt. Damit werden gemäß VDI 3770 folgende Emissionen ermittelt:

Hinweis von Verfasserseite:

Eingesetzt werden kleinere Renn-Karts

$$L_{w,r} = 103,0 + 10 \lg(1) + 10 \lg(2/16) = 94,0 \text{ dB(A)}$$

Pkw-Parkvorgänge nach Parkplatzlärmstudie Kap. 8.2.1

$$L_{w,r} = L_{w0} + K_{PA} + K_1 + K_D + K_{Stro} + 10 \lg(B \times N)$$

$$L_{w0} = \text{Ausgangsschalleistungspegel für einen Parkvorgang je Stunde auf einem P+R Parkplatz} = 63 \text{ dB(A)}$$

$$K_{PA} = \text{Zuschlag für die Parkplatzart Besucherparkplätze} = 0 \text{ dB}$$

$$K_1 = \text{Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren Besucherparkplätze} = 4 \text{ dB}$$

$$K_D = \text{Pegelerhöhung, Durchfahr- und Parksuchverkehr} \\ 2,5 \lg(f \times B - 9) \text{ für } f \times B > 10 \\ B=35 \text{ Stellplätze, } f = 1 \quad 2,5 \lg(1 \times 35 - 9) = 3,5 \text{ dB}$$

$$K_{Stro} = \text{Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche, Asphalt} = 0 \text{ dB}$$

$$B \times N = \text{Anzahl der Parkbewegungen je Stunde.} \\ N: \text{Bewegungshäufigkeit} \\ \text{Tags} \quad 10 \lg(12 \times 2/16) = 1,8 \text{ dB}$$

Beurteilter Schalleistungspegel

$$\text{tags} \quad L_{w,r} = 63 + 0 + 4 + 3,5 + 1,8 = 72,3 \text{ dB(A)}$$

Seltene Ereignisse

Zur Nutzung der Anlage bei seltenen Ereignissen liegen vom Betreiber MSC Straßbessenbach folgende Angaben vor:

Nutzung der Rennbahn für Motocross-Turniere:

- 1 jährliches Turnier werktags und 1 jährliches Turnier sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- werktags: maximal 60 Fahrzeuge der Art „Motocross“, 50 Fahrzeuge der Art „Motocross-Gespann“ und 10 Fahrzeuge der Art „Jugend-Motocross“,
- Sonntags: maximal 60 Fahrzeuge der Art „Motocross“, 30 Fahrzeuge der Art „Motocross-Gespann“,
- 10 Lautsprecher für Musik und Durchsage,
- werktags 1.000 Besucher und sonntags 3.000 Besucher,
- Annahme: 1 Pkw je 3 Besucher, 4 An- oder Abfahrten auf dem Veranstaltungsgelände, 2 davon innerhalb der Ruhezeit.

Slalomkart-Turnier auf den Trainingsplatz

- 1 jährliches Turnier sonntags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
- maximal 2 Fahrzeuge der Art „Slalomkart, 4-Takt“,
- 1 Lautsprecher für Musik und Durchsage,
- 150 Besucher,
- Annahme: 1 Pkw je 3 Besucher, 4 An- oder Abfahrten auf dem Veranstaltungsgelände, 2 davon innerhalb der Ruhezeit.

Aufgrund der Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeit an Sonntagen und der erhöhten Anzahl von Besuchern wird als maßgebender Veranstaltungstag das sonntägige Motocross-Turnier untersucht. Aufgrund der deutlich höheren Schallemissionen dieses Tages ist eine zusätzliche Untersuchung der Veranstaltungen „Motocross werktags“ und Slalomkart sonntags“ damit abgedeckt.

Motocross-Turnier

Für das Motocross-Turnier wird eine Anzahl von 60 Motorrädern der Kategorie „Motocross“ und eine Anzahl von 30 Motorrädern der Kategorie „Motocross-Gespann“ jeweils über 4 Stunden, davon 1 Stunde innerhalb der Ruhezeit, auf der Rennbahn angesetzt. Damit ergibt sich gemäß VDI 3770 der Beurteilungspegel der Emissionen mit Berücksichtigung des Impulszuschlags und eines Zuschlags für Ton- und Informationshaltigkeit von 3 dB wie folgt:

$$\begin{aligned} \text{Motorcross } L_{w,r} &= 121,0 + 3 + 10 \lg(60) + 10 \lg(3 + 1 \times 4/16) = 138,2 \text{ dB(A)} \\ \text{Gespann } L_{w,r} &= 119,0 + 3 + 10 \lg(30) + 10 \lg(3 + 1 \times 4/16) = 133,2 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Lautsprecher für Musik und Durchsagen

Die zehn Lautsprecher werden auf der sicheren Seite liegend auf dem Motocross-Gelände als zehn verteilte Punktschallquellen angesetzt. Da die Position und Ausrichtung der Lautsprecher unbekannt ist, wird auf der sicheren Seite liegend eine omnidirektionale Richtwirkung angesetzt.

Hinweise zur Bestimmung der erforderlichen Schalleistung von Beschallungsanlagen gibt die sächsische Freizeitlärmstudie. Für die Turniere werden die Mindestversorgungspegel für Kleinbühnen angenommen.

Der Gesamt-Schalleistungspegel der Beschallungsanlage wird wie folgt ermittelt:

$$L_w = L_{v,min} + 10 \text{ dB} + 10 \lg (A/A_0)$$

$$L_{v,min} = \text{Mindestversorgungspegel der zu beschallenden Fläche für Kleinbühnen} = 81,0 \text{ dB}$$

$$A = \text{zu beschallende Fläche, entspricht 2 Sitzplätzen/m}^2 \text{ bzw. 4 Stehplätzen/m}^2$$

$$A_0 = \text{Bezugsfläche 1 m}^2$$

$$A = 75 \text{ m}^2 \text{ bzw. 300 Stehplätze}$$

$$\text{Je Lautsprecher} \quad 10 \lg(75/1) = 18,8 \text{ dB}$$

$$L_w = 81 + 10,0 + 18,8 = 109,8 \text{ dB}$$

Bezogen auf die Einwirkzeiten der Beschallung (8 Stunden) ergeben sich für die Ermittlung der beurteilten Schalleistungspegel folgende Zeitkorrekturwerte:

$$\Delta L_r = 10 \lg (6+2 \times 4/16) = -0,6 \text{ dB}$$

Personen in Freien

Auf dem Motorcross-Gelände werden 3.000 Besucher angesetzt:

Die beurteilten Geräuschemissionen von Personen werden nach VDI-Richtlinie 3770, Kap.17 ermittelt. Da es sich nicht um Besucher von typischen Sportveranstaltungen handelt, wird die Impulshaltigkeit wie folgt berücksichtigt.

Auf der sicheren Seite liegend wird für einen Zeitraum von 8 Stunden von der o. g. maximalen Zuschauerzahl ausgegangen, von denen jeweils die Hälfte ständig laut ruft. Bei hohen Personenzahlen ergeben sich rechnerisch negative Werte für die Impulshaltigkeit, die dann nicht zu berücksichtigen sind.

$$L_{w,r} = L_{WA,1} + 10 \lg(n) + 10 \lg (T/T_r)$$

$$L_{WA,1} = \text{Schall-Leistungspegel einer Person "Sprechen gehoben"} = 90,0 \text{ dB(A)}$$

$$n = \text{Anzahl ständig laut rufender Personen}$$

$$T = \text{Wirkdauer, bei Dauergeräusch } T = T_r$$

$$T_r = \text{Beurteilungszeitraum}$$

$$L_{w,r} = 90 + 10 \lg(1500) + [9,5 - 4,5 \lg(1500)] + 10 \lg(6 + 2 \times 4/16) = 121,2 \text{ dB(A)}$$

Pkw-Parkvorgänge nach Parkplatzlärmstudie, Kap. 8.2.1

$$L_{w,r} = L_{W0} + K_{PA} + K_1 + K_D + K_{Stro} + 10 \lg (B \times N)$$

$$L_0 = \text{Ausgangsschalleistungspegel für einen Parkvorgang je Stunde auf einem P+R Parkplatz} = 63 \text{ dB(A)}$$

$$K_{PA} = \text{Zuschlag für die Parkplatzart, gewählt, Diskothek} = 4 \text{ dB}$$

$$K_1 = \text{Zuschlag für das Taktmaximalpegelverfahren gewählt, Diskothek} = 4 \text{ dB}$$

$$K_D = \text{Pegelerhöhung, Durchfahr- und Parksuchverkehr}$$

$$2,5 \lg(f \times B - 9) \text{ für } f \times B > 10$$

$$B = 1000 \text{ Stellplätze, } f = 1 \quad 2,5 \lg (1 \times 1000 - 9) = 7,5 \text{ dB}$$

$$K_{Stro} = \text{Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche, Kies} = 3 \text{ dB}$$

$$B \times N = \text{Anzahl der Parkbewegungen je Stunde.}$$

$$N: \text{Bewegungshäufigkeit}$$

$$\text{tags} \quad 10 \lg (((500 \times 2) + (500 \times 2 \times 4)) / 16) = 24,9 \text{ dB}$$

$$\text{Beurteilte Schalleistungspegel}$$

$$\text{tags} \quad L_{w,r} = 63 + 4 + 4 + 7,5 + 3 + 24,9 = 106,4 \text{ dB(A)}$$

Spitzenpegel

Aufgrund der Abstände zu den Immissionsorten und der Art der Schallquellen sind keine kritischen Spitzenpegelereignisse zu erwarten.

Berechnung der Schallimmissionen, Beurteilungspegel

Für die Geräuscheinwirkungen infolge des regulären Betriebs der Motocross-Rennbahn, des Slalomkart-Trainingsplatzes sowie des Parkplatzes werden die zu erwartenden Beurteilungspegel an den maßgebenden Immissionsorten mit dem PC-Programm IMMI ermittelt und dokumentiert.

Eine Übersicht des Berechnungsmodells sowie die Eingabedaten sind auf den Seiten A1 bis A13 des Anhangs der Schallimmissionsprognose dokumentiert. Die Topografie des Geländes wird in der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Einzelpunktberechnung sind mit den Anteilen aller Geräuschquellen auf den Seiten A19 bis A24 der Prognose aufgezeigt. Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnung in der Berechnungsebene 6,0 m ü. GOK sind auf den Seiten A 14 und A 16 dokumentiert.

Die Beurteilungspegel an den Immissionsorten betragen:

Regulärer Betrieb

Motocross-Training:

Immissionsort	Schutzanspruch	Beurteilungspegel L _r / dB(A), tags	IRW/dB(A) tags
IO1 Höhenweg 26	WR	44	50
IO2 Höhenweg 18	WA	44	55
IO3 Würzburger Str. 91	WA	45	55
IO4 Gartenstraße 14	WA	46	55
IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)	WR	43	50
IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)	WR	38	50

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten. Bei diesen Immissionen, die im Bereich des zu erwartenden Umgebungsgeräusches in ländlichen Gebieten liegen, sind Tonalität oder Informationen im Geräusch kaum zu erkennen. Daher ist aus schalltechnischer Sicht einen Ton- und Informationszuschlag hier nicht erforderlich.

Slalomkart-Training:

Immissionsort	Schutzanspruch	Beurteilungspegel L _r / dB(A), tags	IRW/dB(A) tags
IO1 Höhenweg 26	WR	26	50
IO2 Höhenweg 18	WA	25	55
IO3 Würzburger Str. 91	WA	27	55
IO4 Gartenstraße 14	WA	28	55
IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)	WR	21	50
IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)	WR	11	50

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 24 dB unterschritten.

Seltene Ereignisse

Immissionsort	Schutzanspruch	Beurteilungspegel L_r / dB(A), tags	IRW/dB(A) tags
IO1 Höhenweg 26	WR	69	70
IO2 Höhenweg 18	WA	68	70
IO3 Würzburger Str. 91	WA	69	70
IO4 Gartenstraße 14	WA	70	70
IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)	WR	67	70
IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmosbach)	WR	63	70

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Qualität der Ergebnisse entspricht dem Standard der detaillierten Prognose der TA Lärm mit A-bewerteten Schallpegeln (Kap. A.2.3.1, Abs. 3). Bei den berechneten Beurteilungspegeln handelt es sich um Mitwind-Mittelungspegel L_{AT} (DW). Die Berechnungsansätze für die Geräuschquellen wurden auf der Basis von Betreiberangaben und nach anerkannten Studien und Veröffentlichungen ermittelt und geben den planmäßigen Anlagenbetrieb bei hoher Auslastung wieder.

Die Schallemissionsansätze der maßgeblichen Vorgänge sind im Allgemeinen als abdeckend und damit als obere Grenzwerte zu betrachten.

3.3.4 Sportanlagenlärm

Anlagenbeschreibung, Ermittlung der Geräuschemissionen

Das Sportgelände umfasst ein großes und ein kleines Rasenfeld. Am großen Rasenfeld steht ein Parkplatz mit ca. 35 Stellplätzen zur Verfügung.

Zur Nutzung der Sportanlagen liegen vom Sportverein folgende Angaben vor:

- **Großes Fußballfeld (Rasen/Hauptplatz):**
 - werktags von 16:00 bis 17:30 Uhr Jugend-Fußball-Training und von 19:00 bis 20:30 Uhr Fußball-Training,
 - samstags von 16:00 bis 18:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 20 Zuschauern,
 - sonntags von 13:00 bis 17:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 65 Zuschauern.
- **Kleines Fußballfeld (Ausweichplatz):**
 - werktags von 19:00 bis 20:30 Uhr Fußball-Training,
 - samstags von 14:00 bis 16:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 20 Zuschauern,
 - sonntags von 12:00 bis 16:00 Uhr Mannschaftsspiele mit ca. 65 Zuschauern

Aufgrund der längeren Betriebszeiten an Sonntagen innerhalb der Ruhezeit wird als maßgebender Beurteilungszeitraum die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr untersucht. Aufgrund der deutlich höheren Anforderungen zum Schallimmissionsschutz innerhalb der Ruhezeiten (reduzierter Beurteilungszeitraum) ist ei-

9. Änderung des Flächennutzungsplans

ne zusätzliche Untersuchung der Nutzungen tags außerhalb der Ruhezeiten damit abgedeckt.

Wir gehen von folgenden lärmrelevanten Aktivitäten innerhalb der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr auf dem Gelände aus:

- 1,5 Std. Fußball-Mannschaftsspiel (großes Rasenfeld)
- 1,5 Std. Fußball-Mannschaftsspiel (kleines Rasenfeld)
- Parkplatz doppelt voll belegt, 70 An- und 70 Abfahrten

Auf der sicheren Seite liegend werden beide Spiele gleichzeitig berechnet.

Mannschaftsspiel Fußball (Rasen/Hauptplatz) gemäß VDI 3770

Für 90 Minuten Mannschaftsspiel mit ca. 65 Zuschauern ergibt sich der Beurteilungspegel der Emissionen wie folgt:

$$L_{W,r} = 105,7 + 10 \lg (1,5/2) = 104,4 \text{ dB(A)}$$

Mannschaftsspiel Fußball (Ausweichplatz) gemäß VDI 3770

Der Beurteilungspegel der Emissionen wird für 90 Minuten Mannschaftsspiel mit ebenfalls ca. 65 Zuschauern wie folgt angesetzt:

$$L_{W,r} = 105,7 + 10 \lg (1,5/2) = 104,4 \text{ dB(A)}$$

Parkverkehr

Die Emissionen werden gemäß 18. BImSchV nach RLS 90 mit folgender Anzahl der Fahrzeugbewegungen berechnet:

$$P_{kw} \quad N \times n = 2 \times 70 / 2 = 70 \text{ Bewegungen/Stunde}$$

Spitzenpegel

Infolge von Schiedsrichterpfiffen bei Fußballspielen sind folgende Spitzenpegel der Schallimmissionen zu erwarten:

$$L_{WA,max} = 118,0 \text{ dB(A)}$$

Der Standort des Schiedsrichters wird dabei am östlichen Spielfeldrand gewählt.

Seltene Ereignisse

Vereinsfeste:

- Pfingstmontag von 11:00 bis 17:00 Uhr Open-Air mit Band am Parkplatz mit 500 Gästen,
- 27.12. Lakefleischbraten am Freigelände mit ca. 80 Gäste, mittags,
- Karfreitag Fischessen im Sportheim mit 50 Gäste, mittags.

Auf der sicheren Seite liegend wird das lauteste Fest berechnet. Aufgrund der deutlich höheren Anforderungen zum Schallimmissionsschutz innerhalb der Ruhezeiten (reduzierter Beurteilungszeitraum von 2 Stunden) ist eine zusätzliche Untersuchung der Nutzungen tags außerhalb der Ruhezeiten damit abgedeckt.

Wir gehen von folgenden lärmrelevanten Aktivitäten innerhalb der Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr auf dem Gelände aus:

- 1,5 Std. Live-Musik,
- Personen in Freien,
- Kühlaggregate,
- Parkvorgänge, 250 An- und 250 Abfahrten.

Live Musik / Schallemissionen der Beschallungsanlagen

Das Beschallungskonzept wird für die Bühne mit zwei parallel, oberhalb der Bühne angebrachten Lautsprecherclustern angenommen und als zwei Punktschallquellen modelliert. Da die Ausrichtung und Position der Lautsprecher unbekannt ist, wird auf der sicheren Seite liegend eine omnidirektionale Richtwirkung angesetzt und die Schallquellen an der ungünstigsten Stelle positioniert. Damit ist jegliche Positionierung der Lautsprecher auf dem Parkplatz aufgedeckt.

Hinweise zur Bestimmung der erforderlichen Schalleistung von Bühnenbeschallungsanlagen gibt die sächsische Freizeitlärmstudie. Für die geplanten Sonderveranstaltungen auf den Parkplatz werden die Mindest-Versorgungspegel für Kleinbühnen (unter 1000 Besucher / 500 m²) angesetzt.

Der Gesamt-Schalleistungspegel der Beschallungsanlage wird wie folgt ermittelt:

$$L_W = L_{V,min} + 10 \text{ dB} + 10 \lg (A/A_0)$$

$$L_{V,min} = \text{Mindestversorgungspegel der zu beschallenden Fläche für Kleinbühnen (Jazzbühne, usw.)} = 81,0 \text{ dB(A)}$$

$$A = \text{zu beschallende Fläche, entspricht 4 Stehplätzen/m}^2$$

$$A_0 = \text{Bezugsfläche 1 m}^2$$

$$A = 125 \text{ m}^2 \text{ bzw. 500 Stehplätze}$$

$$10 \lg (125/1) = 21,0 \text{ dB(A)}$$

$$L_W = 81 + 10,0 + 21,0 = 112,0 \text{ dB(A)}$$

Bezogen auf die Einwirkzeit der Bühnenbeschallung von 1,5 Stunden ergeben sich für die Ermittlung der beurteilten Schalleistungspegel folgende Zeitkorrekturwerte:

$$\text{Innerhalb der Ruhezeit: } \Delta_{L,RZ} = 10 \lg (1,5 / 2) = -1,2 \text{ dB}$$

Die Schallemissionen der Beschallungsanlage werden je zur Hälfte den beiden Lautsprecherclustern zugeordnet.

Personen in Freien

An den Parkplatz werden 500 Besucher angesetzt:

Die beurteilten Geräuschemissionen von Personen werden nach VDT-Richtlinie 3770, Kap.17 ermittelt. Da es sich nicht um Besucher von Sportveranstaltungen handelt, wird die Impulshaltigkeit wie folgt berücksichtigt.

Auf der sicheren Seite liegend wird für einen Zeitraum von 2 Stunden von der o. g. maximalen Zuschauerzahl ausgegangen, von denen jeweils die Hälfte ständig spricht. Bei hohen Personenzahlen ergeben sich rechnerisch negative Werte für die Impulshaltigkeit, die dann nicht zu berücksichtigen sind.

$$L_{W,r} = L_{WA,1} + 10 \lg(n) + 10 \lg (T/T_r)$$

$$L_{WA,1} = \text{Schall-Leistungspegel einer Person "Sprechen gehoben"} = 70,0 \text{ dB(A)}$$

$$n = \text{Anzahl ständig laut rufender Personen}$$

$$T = \text{Wirkdauer, bei Dauergeräusch } T = T_r$$

$$T_r = \text{Beurteilungszeitraum}$$

$$L_{W,r} = 70 + 10 \lg(250) + [9,5 - 4,5 \lg(250)] + 10 \lg(2/2) = 94,0 \text{ dB(A)}$$

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Parkverkehr

Es wird angenommen, dass 250 An- und 250 Abfahrten auf den Sportplatz innerhalb der Ruhezeit stattfinden. Die Emissionen werden gemäß 18. BImSchV nach RLS 90 mit folgender Anzahl der Fahrzeugbewegungen berechnet:

$$\text{Pkw} \quad N \times n = 2 \times 250/2 = 250 \text{ Bewegungen/Stunde}$$

Technische Aggregate, Haustechnik

Es wird angenommen, dass eine Komponente im Freien aufgestellt wird. Das technische Aggregat wird nach Erfahrungswerten zu vergleichbaren Anlagen als beurteilte Schalleistungspegel über der gesamten Ruhezeit angesetzt.

$$L_{w,r} = 80,0 \text{ dB(A)}$$

Spitzenpegelereignisse aus den Sonderveranstaltungen können aufgrund der Abstände zu den nächsten Immissionsorten als unkritisch betrachtet werden.

Berechnung der Schallimmissionen, Beurteilungspegel

Die aus den aufgezeigten Nutzungen der Sportanlage zu erwartenden Geräuschimmissionen werden mit dem PC-Programm IMMI gemäß 18. BImSchV berechnet und dargestellt.

Die Ergebnisse der flächenhaften Berechnungen der Beurteilungspegel bei regulärem Betrieb sowie bei seltenen Ereignissen sind für die Berechnungsebene OG (+6,0 m ü. GOK) ermittelt und auf den Seiten A17 und A18 aufgezeigt. Auf den Seiten A24 bis A27 sind die Einzelpunktberechnungen der Beurteilungspegel für ausgewählte Immissionsorte aufgezeigt. Die Topografie des Geländes wird in der Ausbreitungsberechnung berücksichtigt.

Die Ergebnisse an den am stärksten betroffenen Immissionsorten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Regulärer Betrieb

Immissionsort	Schutzanspruch	Beurteilungspegel L_r / dB(A), tags	IRW/dB(A) Ruhezeit sonntags
IO1 Höhenweg 26	WR	42	45
IO2 Höhenweg 18	WA	42	50
IO3 Würzburger Str. 91	WA	44	50
IO4 Gartenstraße 14	WA	45	50
IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)	WR	34	45
IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)	WR	30	45

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Spitzenpegel

Immissionsort	Schutzanspruch	Beurteilungspegel L_r / dB(A), tags	IRW für Spitzenpegel/dB(A) Ruhezeit sonntags
IO1 Höhenweg 26	WR	53	75
IO2 Höhenweg 18	WA	53	80
IO3 Würzburger Str. 91	WA	56	80
IO4 Gartenstraße 14	WA	58	80
IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)	WR	43	75
IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)	WR	43	75

Die Immissionsrichtwerte für Spitzenpegel werden an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Seltene Ereignisse

Immissionsort	Schutzanspruch	Beurteilungspegel L_r / dB(A), tags	IRW/dB(A) Ruhezeit sonntags
IO1 Höhenweg 26	WR	47	65
IO2 Höhenweg 18	WA	46	65
IO3 Würzburger Str. 91	WA	48	65
IO4 Gartenstraße 14	WA	49	65
IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)	WR	38	65
IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)	WR	34	65

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Qualität der Ergebnisse entspricht dem Standard der Prognose der 18. BImSchV. Die Berechnungsansätze für die Geräuschquellen wurden auf der Basis anerkannter Studien ermittelt und liegen ebenso wie die zu Grunde gelegten Nutzungsangaben eher auf der sicheren Seite.

3.3.5 Bewertung

Anlagenlärm nach TA Lärm

Die Berechnungen zeigen, dass die zu Grunde gelegten Nutzungen der Motocross-Rennbahn, dem Slalomkartplatz sowie dem Parkplatz an den benachbarten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen führen. Es sollte sichergestellt werden, dass eine reguläre Nutzung während der Ruhezeiten ausgeschlossen ist.

Sportlärm

Die den Prognoseberechnungen zu Grunde gelegten regulären Nutzungen der Sportanlagen sonntags sowie die seltenen Ereignisse wie Vereinsfeste führen zu keinen Überschreitungen der für WR- und WA-Gebiete maßgebenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV. Hiermit sind Nutzungen werktags wie Training abgedeckt. Es werden die bisher maßgebenden, reduzierten Richtwerte für die Ruhezeiten eingehalten. Die Änderung der 18. BImSchV ist damit nicht relevant.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Die vollständige Schallimmissionsprognose liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Nachdem der Motorsportklub Straßbessenbach entschieden hat den Streckenverlauf für die Rennveranstaltung vollständig auf Straßbessenbacher Gemarkung zu verschieben, wurden vom Ing. Büro Wölfel die Auswirkungen noch einmal untersucht.

Hierbei hat sich folgendes ergeben (Ermittlung vom 05.11.2018):

Regulärer Betrieb Motocross-Training

<i>Immissionsort Schutzanspruch</i>		<i>Beurteilungspegel Lr / dB(A), tags</i>	<i>IRW / dB(A) tags</i>
<i>IO1 Höhenweg 26</i>	<i>WR</i>	<i>44</i>	<i>50</i>
<i>IO2 Höhenweg 18</i>	<i>WA</i>	<i>43</i>	<i>55</i>
<i>IO3 Würzburger Str. 91</i>	<i>WA</i>	<i>44</i>	<i>55</i>
<i>IO4 Gartenstraße 14</i>	<i>WA</i>	<i>45</i>	<i>55</i>
<i>IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)</i>	<i>WR</i>	<i>43</i>	<i>50</i>
<i>IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)</i>	<i>WR</i>	<i>38</i>	<i>50</i>

Die Immissionsrichtwerte werden an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB unterschritten.

Seltene Ereignisse

<i>Immissionsort Schutzanspruch</i>		<i>Beurteilungspegel Lr / dB(A), tags</i>	<i>IRW / dB(A) tags</i>
<i>IO1 Höhenweg 26</i>	<i>WR</i>	<i>68</i>	<i>70</i>
<i>IO2 Höhenweg 18</i>	<i>WA</i>	<i>68</i>	<i>70</i>
<i>IO3 Würzburger Str. 91</i>	<i>WA</i>	<i>69</i>	<i>70</i>
<i>IO4 Gartenstraße 14</i>	<i>WA</i>	<i>70</i>	<i>70</i>
<i>IO5 Dörrmosbacher Str. 56 (Dörrmosbach)</i>	<i>WR</i>	<i>67</i>	<i>70</i>
<i>IO6 Würzburger Str. 239 (Grünmorsbach)</i>	<i>WR</i>	<i>63</i>	<i>70</i>

Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Berechnungen mit dem neu geplanten Streckenverlauf zeigen, dass die zu Grunde gelegten regulären Nutzungen, die Veranstaltungen auf der Motocross-Rennbahn und dem Parkverkehr an den benachbarten Immissionsorten zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen führen.

Die ergänzende Berechnung liegt der Flächennutzungsplanänderung als Anlage bei.

4. Erschließung

4.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich über die Straße „Am Sportfeld“ erschlossen. Die Erschließung ist damit gesichert. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

9. Änderung des Flächennutzungsplans

4.2. Ver- und Entsorgung

4.2.1 Trink- und Löschwasser

Die erforderliche Wasserversorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz bereitgestellt werden. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

4.2.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Einleitung in den Hauptkanal parallel der Straße „Am Sportfeld“. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

4.2.3 Niederschlagswasser

Bis auf kleinere Baufelder ist das Gelände unversiegelt bzw. naturbelassen. Dort kann das anfallende Niederschlagswasser dem Grundwasser wieder direkt zugeführt werden.

Das auf Dachflächen bzw. auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll zukünftig ebenfalls versickert und dem Grundwasser direkt zugeführt werden. Nähere Ausführungen erfolgen im Bebauungsplan.

5. **Zeichnerische Darstellungen**

In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplans ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das gesamte Areal liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus liegen Teilflächen im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Bessenbach.

Nach den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Zum Sportfeld“ soll auf der Änderungsfläche die vorhandene Motorrossstrecke planungsrechtlich gesichert werden.

Sofern von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange der Planung zugestimmt werden kann, ist vorgesehen einen Antrag zur Verlegung der Landschaftsschutzgebietsgrenze zu stellen.

Die Kennzeichnungen sind im Bebauungsplan zu beachten.

Die neuen Flächendarstellungen ersetzen die bisherige Kennzeichnung als landwirtschaftliche Fläche.

6. **Anlagen**

6.1 Schallimmissionsprognose Anlagen- und Sportlärm

Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, Max-Planck-Straße 15, 97204 Höchberg vom 25.07.2017 sowie ergänzende Berechnung vom 05.11.2018

6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Trölenberg + Vogt, Grünewaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg vom 09.04.2019

6.3 Umweltbericht

Trölenberg + Vogt, Grünewaldstraße 3, 63739 Aschaffenburg vom 09.04.2019

9. Änderung des Flächennutzungsplans

Aschaffenburg, den 25. Juni 2019

Entwurfsverfasser

**Planergruppe
Hytrek, Thomas, Weyell und Weyell**



Bessenbach, den 17.10.2019

Auftraggeber

**Der 1. Bürgermeister der
Gemeinde Bessenbach**





Gemeinde Bessenbach
Ortsteil Straßbessenbach

9. Änderung des Flächennutzungsplans

im Bereich

„Zum Sportfeld“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Planverfasser:

Stand: 30. März 2020



STADTPLANUNG • ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198 • Fax 06021 450998
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Westlich der Ortslage von Straßbessenbach findet seit ca. 50 Jahren an einem Wochenende/Jahr auf dem Motocross-Sportgelände des MSC Straßbessenbach 1967 e.V. eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen statt. Um die Veranstaltung durchführen zu können, wurde Jahr für Jahr beim Landratsamt Aschaffenburg die Genehmigung zur Durchführung beantragt. Diese wurde mit den entsprechenden Auflagen vom Landratsamt jeweils per Bescheid erteilt.

Da das Vereinsgelände im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Spessart“ liegt und die Nutzung über eine Satzung nicht abgesichert ist, sollen für die bisher auf dem Gelände stattfindenden Aktivitäten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um darauf aufbauend die Durchführung der entsprechenden Großveranstaltungen beim Landratsamt Aschaffenburg beantragen zu können. In diesem Zusammenhang sollen ein Motocross-Training für Jugendliche ermöglicht und das Sportgelände des SVE Straßbessenbach in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden.

Das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wurde parallel mit dem Bebauungsplan „Zum Sportfeld“ durchgeführt. In beiden Bauleitplanverfahren wurde entsprechend § 2a BauGB ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes aufgeführt sind.

Im Umweltbericht wurden neben einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung insbesondere die Analyse und Bewertung des Ist-Zustands der Flächen, ihre Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung sowie eine Prognose bei Planungsrealisierung und den daraus resultierenden voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt.

Des Weiteren wurden mögliche Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt. Als zusätzliche Angaben beinhaltet der Umweltbericht die Nennung der verwendeten Beurteilungsverfahren und die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring).

Bei der Beschreibung der Planungen sowie bei den Prognosen der Auswirkungen wurde die Abschichtungsregelung beachtet, durch die Doppelprüfungen innerhalb der Planungshierarchie vermieden werden sollen. So konnten Aussagen zu Auswirkungen getroffen werden, die mit der Darstellung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung verbunden sind.

Bei der Analyse wurden die nachfolgenden Schutzgüter untersucht:

- Mensch,
- Arten und Lebensräume,
- Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaftsbild,
- Kultur- und Sachgüter
- Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassung

Die umweltrelevanten Auswirkungen der Planung manifestieren sich vor allem an den Schutzgütern Mensch, Boden und Wasser, Klima und Luft, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild. Die Auswirkungen sind im Allgemeinen aufgrund der bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen gering. Aus der Schallimmissionsprognose geht hervor, dass an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Durch Gutachten wurde nachgewiesen, dass das Trinkwasserschutzgebiet nicht beeinträchtigt wird. Der Verlegung des Landschaftsschutzgebietes hat die Untere Naturschutzbehörde seine Zustimmung erteilt.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Minderungen der Eingriffsschwere erfolgen durch entsprechende Festsetzungen im auf die Flächennutzungsplanänderung aufbauenden Bebauungsplan. Darüber hinaus werden zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen auf dem nördlichen Teil des Plangebietes vorgenommen.

Mit diesen Maßnahmen kann ein weitgehender Ausgleich herbeigeführt werden, so dass insgesamt keine erheblichen oder nachhaltigen Schäden verbleiben.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB haben fünf Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen betreffen ausschließlich den Bebauungsplan. Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die umweltrechtliche Belange nach § 2a BauGB berühren.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB hat ein Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen betrifft ausschließlich den Bebauungsplan. Es wurden keine Anregungen vorgebracht, die umweltrechtliche Belange nach § 2a BauGB berühren.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB haben von 27 TÖB bis auf zwölf Behörden alle anderen der Planung zugestimmt, keine Anregungen vorgebracht oder keine Stellungnahme abgegeben.

Die Regierung von Unterfranken und der Regionale Planungsverband haben ihre Zustimmung von der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg abhängig gemacht. Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenschutzes betrifft den Bebauungsplan. Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes verwiesen.

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, der Bayernwerk Netz GmbH, des BUND Naturschutz in Bayern e.V., des Bayerischen Bauernverbandes sowie des Naturpark Spessart e.V. betreffen den Bebauungsplan.

Die Untere Naturschutzbehörde hat der Planung zugestimmt. In Bezug auf die zur Verlegung des Landschaftsschutzgebietes wird um eine ausführlichere Begründung zum Ausnahmeantrag gebeten. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt, sodass der Verlegung des Landschaftsschutzgebietes die Zustimmung erteilt werden konnte.

Die vom Immissionsschutz sowie dem Bergamt Nordbayern vorgebrachten redaktionellen Korrekturen/Ergänzungen wurden in der Begründung berücksichtigt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass alle umweltrelevanten Belange, die die Flächennutzungsplanebene berühren, beachtet werden.

Aschaffenburg, den 30.03.2020

Entwurfsverfasser



**Planer FM
Fache Matthiesen GbR**

Fache Matthiesen GbR

Bessenbach, den 30.03.2020

Auftraggeber



**Der 1. Bürgermeister der
Gemeinde Bessenbach**